

Gemeinde Illingen

Enzkreis

Auf Grund von §§ 4, 24 Abs. 1 und 39 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen am 18. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

Richtlinien zur Vereinsförderung

§ 1 Präambel

Vereine spielen eine zentrale Rolle in unserer Gesellschaft. Sie bieten nicht nur eine Plattform für gemeinschaftliches Engagement und soziale Interaktion, sondern fördern auch den Zusammenhalt und das gegenseitige Verständnis. Durch die Teilnahme an Vereinsaktivitäten können Menschen ihre Interessen und Leidenschaften teilen, neue Fähigkeiten erlernen und wertvolle Freundschaften knüpfen. Vereine tragen zur Stärkung des sozialen Gefüges bei, indem sie Menschen unterschiedlicher Hintergründe zusammenbringen und ein Gefühl der Zugehörigkeit schaffen. In einer zunehmend individualisierten Welt sind Vereine ein wichtiger Ankerpunkt für Gemeinschaft und Solidarität.

Aus diesen Gründen unterstützt die Gemeinde Illingen die Vereine im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Diese Unterstützung ist entscheidend, um die vielfältigen Aktivitäten und Projekte der Vereine zu ermöglichen und sicherzustellen, dass sie weiterhin einen positiven Beitrag zur Gemeinschaft leisten können. Die Gemeinde erkennt die wertvolle Arbeit der Vereine an und setzt sich dafür ein, dass diese auch in Zukunft bestehen und gedeihen können.

Ein Anspruch auf Auszahlung der Vereinsförderung besteht nicht; die hierfür erforderlichen Mittel werden jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Gemeinderat bereitgestellt, der auch über deren Höhe entscheidet.

§ 2 Jugendförderung

- (1) Die Gemeinde Illingen gewährt den örtlichen Vereinen, örtlichen Institutionen und örtlichen gemeinnützigen Organisationen gem. Anlage 1, die Jugendarbeit betreiben, einen Pauschalzuschuss von jährlich 35,00 € für jedes der Dachorganisation gemeldete jugendliche Mitglied. Besteht keine Mitgliedschaft bei einem Dachverband, ist eine Liste der jugendlichen Mitglieder mit Namen, Adresse und Geburtsdatum einzureichen. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres. Voraussetzung für die Gewährung eines Jugendzuschusses ist eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kinder- und Jugendschutzkonzept). Dies muss jährlich in der aktuellen Fassung bei Antragstellung beigelegt werden.
- (2) Die Jugendförderung ist ausschließlich für die Jugendarbeit der Vereine zu verwenden.

§ 3 Förderung von Investitionen

- (1) Vereine können für Investitionen an vereinseigenen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen einen Zuschuss beantragen. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahmen bis 01. November eines Jahres für das Folgejahr unter Vorlage einer Übersicht der beabsichtigten Maßnahme inkl. fundierten Kostenschätzungen bei der Gemeinde zu stellen. Der Zuschuss kann nur auf Maßnahmen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- (2) Der Zuschuss beträgt 25 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen. Die Obergrenze der zuschussfähigen Aufwendungen wird auf jährlich 100.000,00 Euro pro Verein festgelegt. Investitionen unter 2.500,00 Euro werden nicht bezuschusst.
- (3) Der Zuschuss der Gemeinde darf zusammen mit Zuwendungen, Zahlungen und Zuschüssen Dritter für dieselbe Investitionsmaßnahme eine Gesamtförderung von 100 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Zuwendungen, Zahlungen und Zuschüsse Dritter sind der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Die zur Verfügung stehenden Mittel werden im Rahmen der Haushaltsberatungen der Gemeinde durch den Gemeinderat bereitgestellt. Bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt die Verteilung grundsätzlich nach dem Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen. Über begründete Ausnahmen oder Härtefälle entscheidet der Gemeinderat nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereins.
- (5) Die Mittel müssen grundsätzlich im Laufe des auf den Antrag folgenden Jahres abgerufen werden. Eine Übertragung im Falle von Verzögerungen der geplanten Investitionsmaßnahme erfolgt nicht automatisch, diese ist bei der Gemeinde spätestens zum 01. November eines Jahres für das Folgejahr neu zu beantragen.
- (6) Zu den zuschussfähigen Aufwendungen gehören alle mit der Investition zusammenhängenden Ausgaben. Nachgewiesene Eigenleistungen werden bei der Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt:
 - a. Eigenleistungen werden nur anerkannt, sofern die Summe der übrigen zuschussfähigen Aufwendungen einen Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt.
 - b. Eigenleistungen werden höchstens bis zur Höhe von 20 Prozent der übrigen zuschussfähigen Aufwendungen berücksichtigt.
 - c. Eigenleistungen werden grundsätzlich mit einem Betrag in Höhe des zum Zeitpunkt der Investition gültigen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns berücksichtigt.

- (7) Investitionen im Zusammenhang mit erwerbswirtschaftlichen Bereichen, z.B. Vermietung oder Verpachtung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (8) Nach Abschluss der Maßnahme sind der Gemeinde die Rechnungen und sonstigen Nachweise einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen wird der Zuschuss ausbezahlt.

§ 4 Sonstige Förderung

- (1) Der Musikverein und die Gesangvereine erhalten jeweils einen jährlichen Kulturförderbeitrag in Höhe von 750,00 Euro.
- (2) Der DRK-Ortsverein Illingen erhält für seine Arbeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 5.000,00 Euro.
- (3) Der Förderverein Schule am Stromberg e.V. erhält für seine Arbeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 750,00 Euro. Eine Förderung nach § 2 ist ausgeschlossen.
- (4) Die Landfrauen Illingen erhalten für ihre Arbeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 Euro. Eine Förderung nach § 2 ist ausgeschlossen.
- (5) Die Dampfbahnfreunde Illingen 01 e.V. erhalten für ihre Arbeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 Euro. Eine Förderung nach § 2 ist ausgeschlossen.
- (6) Der FleckaTreff Rathaus Schützingen e.V. erhält für seine Arbeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 Euro. Eine Förderung nach § 2 ist ausgeschlossen.
- (7) Der Brauchtumsverein Schützingen e.V. erhält für seine Arbeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 Euro. Eine Förderung nach § 2 ist ausgeschlossen.

§ 5 Zuschussbestimmungen

- (1) Soweit die Vereine Förderungen gemäß § 2 erhalten, ist der Gemeinde Illingen bis zum 31. März des Folgejahres der Antrag auf Vereinsförderung schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Abrechnung gemäß den Richtlinien zur Vereinsförderung erfolgt im Folgejahr, spätestens jedoch bis zum 30. Juni.
- (3) Die Auszahlung erfolgt, abhängig vom Inkrafttreten der Haushaltssatzung, bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zu den Vereinsförderrichtlinien tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Vereinsförderrichtlinien vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

Illingen, den 18. November 2025

Armin Pioch
Bürgermeister

Dokument unterschrieben
von: Gemeinde Illingen
am: 10.12.2025 10:29
Ort: Illingen
ÖBK



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind‘.

Ausfertigungshinweise:

beschlossen am:	18. November 2025
veröffentlicht am:	10. Dezember 2025
in Kraft seit:	01. Januar 2026

Richtlinien zur Vereinsförderung - Anlage 1

Definition und Aufnahme als örtlicher Verein, örtliche Institution und örtliche gemeinnützige Organisation bei der Gemeinde Illingen

- (1) Anträge zur Aufnahme als örtlicher Verein, örtliche Institution und örtliche gemeinnützige Organisation müssen bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres bei der Gemeinde Illingen eingegangen sein. Die Aufnahme beginnt zum Jahresanfang des Folgejahres nach Genehmigung des Fachamtes in Verbindung mit dem Gemeinderat.
- (2) Als örtliche Vereine, örtliche Institutionen und örtliche gemeinnützige Organisationen im Rahmen Richtlinien zur Vereinsförderung gelten:
 1. Sportvereine:
 - a. Angelsportverein Illingen 1970 e.V.
 - b. KK-Schützenverein 1923 e.V.
 - c. Motorsportclub Illingen e.V.
 - d. Schachfreunde Illingen e. V.
 - e. Sportverein Illingen 1906 e.V.
 - f. Tennisclub Illingen e.V.
 - g. Turnverein Schützingen 1908 e.V.

2. Musik- und Kulturtreibende Vereine:

- a. Chor „Eintracht Illingen“ e.V.
- b. Gesangverein Frohsinn Schützingen 1908 e.V.
- c. Musikverein Illingen 1900 e.V.
- d. Männerchor MPC2000 e.V.
- e. Brauchtumsverein Schützingen e.V.
- f. FleckaTreff Rathaus Schützingen e.V.

3. Sonstige Vereine:

- g. Deutsches Rotes Kreuz OV Illingen
- h. Gartenfreunde Illingen e.V.
- i. Kleintierzuchtverein Illingen e.V.
- j. Dampfbahnfreunde Illingen 01 e.V.